

Information und Antrag zur Herabsetzung der Abwassergebühr durch den Anschluss eines Gartenwasserzählers



Das Setzen eines geeigneten und geeichten Gartenwasserzählers ist selbst und auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und der Gemeinde Altbach mit folgenden Daten zu melden:

- Zählernummer des Gartenwasserzählers
- Datum der Installation (Hauptzähler mit Zählernummer / Gartenwasserzähler mit Zählernummer)
- Stand des Zählers zum Installationsdatum (Hauptzähler / Gartenwasserzähler)
- Kopie des Monteauftrages

Unter Einhaltung der Eichfrist, welche **sechs Jahre beträgt**, ist der regelmäßige Tausch des Gartenwasserzählers selbst zu organisieren und die Kosten müssen selbst getragen werden. Die Absetzung der Abwassergebühr ist jedes Jahr nach der Endabrechnung rechtzeitig, neu und schriftlich zu beantragen. Inhaltlich müssen folgende Angaben gegeben sein:

- Zählernummer des Hauptwasserzählers
- Zählernummer des Gartenwasserzählers
- Ablesedatum und Ablesestand von Hauptwasserzähler und Gartenwasserzähler zum Abrechnungszeitraum

Auszug aus § 42 der Abwassersatzung der Gemeinde Altbach:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren im Sinne des § 41 Abs. 1 bzw. der Schmutzwassergebühr im Sinne des § 41 Abs. 2 abzusetzen. Der Nachweis der Abzugsmenge ist in der Regel durch **geeichte Abzugszähler** zu führen, die der **Gebührenschnldner zu beschaffen und nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten hat**. Die Gemeinde kann eine Pauschalierung der Abzugsmenge auf der Grundlage von Erfahrungswerten zulassen, wenn ein Abzugszähler zur zuverlässigen Ermittlung der Abzugsmenge ungeeignet ist. Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³ Jahr ausgenommen.
- (2) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühren muss den Stand des Abzugszählers zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums sowie die Nummer des Abzugszählers angeben. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.
- (3) Der Antrag auf Herabsetzung der Entwässerungsgebühr muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur unter den Einschränkungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung berücksichtigt werden.
- (4) **Anträge auf Absetzung** nicht eingeleiteter Wassermengen sind **bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids** zu stellen.



Information und Antrag zur Herabsetzung der Abwassergebühr durch den Anschluss eines Gartenwasserzählers



Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Herabsetzung der Entwässerungsgebühr für das Absetzungsjahr

..... für das Grundstück in Altbach

Straße und Hausnummer:

Flurstücknummer:

Anschrift des Antragstellers

Name/Eigentümer/Bauherr:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefonnummer:

Daten der Zähler

Zählernummer des Hauptwasserzählers:

Ablesedatum:

Anfangsstand Abrechnungszeitraum /
Endstand Abrechnungszeitraum:

Zählernummer des Gartenwasserzählers:

Ablesedatum:

Anfangsstand Abrechnungszeitraum /
Endstand Abrechnungszeitraum:

Wir bitten Sie den Antrag unterzeichnet an die Finanzverwaltung der Gemeinde Altbach zurückzusenden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller



Altbacher Bank
IBAN DE56 6119 1310 0601 1450 03
BIC GENODESIVBP

Kreissparkasse Esslingen
IBAN DE84 6115 0020 0000 9013 05
BIC ESSLDE66XXX

Steuer-Nr. 59316/00070
Ust-ID-Nr. DE145340036
Gläubiger-ID: E38ZZZ00000034593